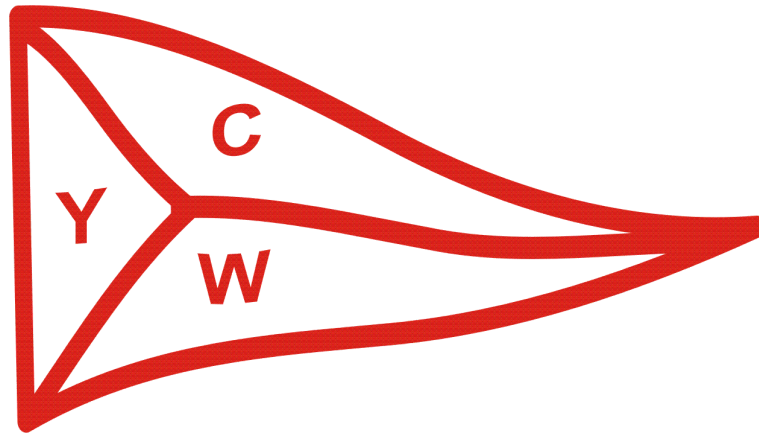


# Yachtclub Wendenschloß e.V.



## Mitgliederordnung

# Mitgliederordnung des Yachtclub Wendenschloß e.V.

Präambel

- §1. Mitgliedschaft
- §2. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §3. Beiträge und Leistungen
- §4. Rechte und Pflichten des Vorstandes
- §5. Ehrungen
- §6. Inkrafttreten

## Präambel

Die Mitgliederordnung des Yachtclub Wendenschloß e.V. regelt die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder und der aus der Mitgliedschaft gewählten Organe des Vereins. Sie ergänzt die Satzung des Yachtclub Wendenschloß e.V. Die Mitgliederordnung wird untersetzt durch die in der Mitgliederversammlung jährlich zu beschließende Beitragsordnung. Sie wird ergänzt durch:

- die Haus- und Hafenordnung,
- die Jugendordnung,
- weitere Ordnungen des YCW e.V.

## § 1 Mitgliedschaft

Mitglieder des YCW im Sinne dieser Mitgliederordnung sind

1. Ordentliche Mitglieder - Vollmitgliedschaft - Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und am Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Aktive Mitglieder - Aktive Mitgliedschaft - Mitglieder, die Familienangehörige oder Lebenspartner von Ordentlichen Mitgliedern sind oder Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen, aber eingeschränkte Pflichten haben und am Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Passive Mitglieder - Fördermitgliedschaft - Mitglieder, die sich nur eingeschränkt am Vereinsleben beteiligen, jedoch den Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern.
4. Jugendliche Mitglieder - Jugendmitgliedschaft - Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Gastmitglieder - Gastmitgliedschaft - Wassersportler, die ihre Mitgliedschaft in einem anderen dem DSV oder der IYRU angeschlossenen Verein nachweisen können und vorübergehend am Vereinsleben teilnehmen.
6. Ehrenmitglieder - Ehrenmitgliedschaft - Personen, die sich im besonderen Maße um den Yachtclub Wendenschloß e.V. oder um den Wassersport verdient gemacht haben.
7. Mitglieder in ruhender Mitgliedschaft - Ruhende Mitgliedschaft -

Mitglieder, die sich über einen längeren Zeitraum nicht am Vereinsleben beteiligen können, und deren Rechte und Pflichten - mit Ausnahme der Rechte und Pflichten nach §2(1) und §2(3), 5. Anstrich dieser Mitgliederordnung - für diesen Zeitraum ruhen.

## **§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 3.1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Yachtclub Wendenschloß e.V. teilzunehmen, das Clubhaus und die sonstigen Anlagen des Yachtclub Wendenschloß e.V. unter Beachtung der bestehenden Ordnungen oder Regelungen zu benutzen.
- 3.2. Bootsliegplätze auf dem Gelände des YCW e.V. werden auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in folgender Reihenfolge und nur vergeben an:
  - Ordentliche Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder,
  - Mitglieder auf Probe zur ordentlichen Mitgliedschaft,
  - Bootseigner mit Stand im Yachtclub Wendenschloß e.V. sind zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihr Boot verpflichtet. Der Nachweis ist spätestens bis zum Tage des Abblippens gegenüber dem Beauftragten des Vorstandes zu führen.
- 3.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
  - regelmäßig die Mitgliederversammlung zu besuchen,
  - das Ansehen des Yachtclub Wendenschloß e.V. zu mehren und sich entsprechend ihren Fähigkeiten an sportlichen Veranstaltungen aktiv oder als Helfer zu beteiligen,
  - durch ihr Verhalten zu Lande und zu Wasser und durch Sachkenntnis und Fairness Vorbild zu sein und aktiv zum Umweltschutz beizutragen,
  - das Vereinseigentum zu pflegen und schonend zu behandeln,
  - Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zu leisten.
- 3.4. Ordentliche Mitglieder und Mitgliedsanwärter auf Ordentliche Mitgliedschaft sind verpflichtet, die gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Arbeitsstunden zu leisten und an den Arbeitseinsätzen teilzunehmen. Über Ausnahmen wie auch Ersatzleistungen entscheidet der Vorstand auf Antrag der Betroffenen.  
Vorstandsmitglieder sind für den Zeitraum der Ausübung ihrer Funktion von der Ableistung von Arbeitsstunden befreit.  
Arbeitsstunden müssen innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Erbringung dem Vorstand schriftlich zur Abrechnung eingereicht werden.

## **§ 3 Beiträge und Leistungen**

1. Die Beiträge und die für den YCW geltenden anderen Gebühren und deren Höhe werden in der Mitgliederversammlung mit der Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Zahl der im Kalenderjahr zu leistenden Arbeitsstunden sowie den Geldbetrag des im Versäumnisfall zu zahlenden Stundenwertes legt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung fest. Bei dringendem Bedarf kann der Vorstand zusätzliche Arbeitsstunden anordnen.
- 3.1. In Verbindung mit der erstmaligen Vergabe eines Bootsstandes wird eine Gebühr (Erstvergabegebühr) erhoben.  
Eine halbe Erstvergabegebühr wird von Sportkameraden erhoben, die bereits mehr als 4 Jahre Mitglied im YCW e.V. waren bevor sie das erste Mal einen Antrag auf einen Bootsstand gestellt haben.

Die Gebühr wird erlassen, wenn Kinder oder Lebenspartner von Ordentlichen Mitgliedern bei deren Ausscheiden an ihrer Stelle als Ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Das gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Kinder oder Lebenspartner bereits seit mehr als 4 Jahren in einer anderen Form Mitglied des YCW e.V. sind.

- 3.2. Mitglieder der Jugendabteilung, die ein eigenes Boot im Rahmen des Trainingsbetriebs der Jugendabteilung nutzen, sind von der Bootsstandgebühr befreit. Erfolgt die Aufnahme als Ordentliches Mitglied nach §1 MO, so wird die Gebühr halbiert. Ausnahmen regelt der Vorstand.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Zur Ausführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand weitere Ausschüsse bilden, denen jeweils ein Vorstandsmitglied angehört. Diese Ausschüsse lösen sich nach Erledigung ihrer speziellen Aufgabe mit Zustimmung des Vorstandes auf.
3. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er setzt die Schwerpunkte für die Vereinsaktivitäten in seiner Amtsperiode. Der Abschluss von Rechtsgeschäften außerhalb des Haushaltsplanes, die 20% des Jahresbeitragsaufkommens übersteigen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung (Nachtragshaushalt).
4. Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind insbesondere:

##### Der Vorsitzende

repräsentiert dem Verein nach innen und außen. Er hat die Pflicht, Vorschläge zu den Richtlinien des Vereinslebens zu machen. Ihm obliegen die Einberufung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie die Leitung derselben.

##### Der Stellvertretende Vorsitzende

vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in allen Angelegenheiten. Er ist für die Instandhaltung des Clubhauses, dessen Belegung und Nutzung sowie die dazugehörigen Vertragsangelegenheiten zuständig.

##### Der Schatzmeister

verwaltet die Vereinskasse, die Clubkonten und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen seiner Unterschrift und der weiteren Unterschrift eines Bevollmächtigten des Vorstandes. Im Verhinderungsfall des Schatzmeisters sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes unterschriftsberechtigt. Er erstellt die Unterlagen für die Jahresendabrechnung. Er leitet den Finanzausschuss.

##### Der Schriftführer

erledigt die schriftlichen Arbeiten, führt die Mitgliederkartei und fertigt über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ein Protokoll an.

##### Der Sportwart

ist für den Sportbetrieb des YCW e.V. verantwortlich. Er erarbeitet den jährlichen Sport- und Terminplan, leitet den Sportausschuss.

##### Der Jugendobmann

leitet die Jugendabteilung entsprechend der Jugendordnung und wird vom Jugendausschuss dabei unterstützt.

##### Der Betriebsleiter

ist für alle Angelegenheiten betreffend Gebäude (ausgenommen das Clubhaus), Grundstück und Anlagen zuständig. Er unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Arbeitsplan zwecks Festlegung der jährlichen Arbeitsstunden. Der Betriebsleiter leitet die Technische Kommission.

5. Die Haftung des Vereins für den Schaden, den seine satzungsmäßig berufenen Vertreter einem Dritten zufügen, regelt sich gemäß § 31 BGB (Organhaftung).

### **§ 5 Ehrungen**

Personen, die sich um das Wohl und das Ansehen des YCW e.V. oder des Segelsports verdient gemacht haben, können auf Vorschlag mit der bronzenen, silbernen oder goldenen Ehrennadel des Vereins geehrt oder zum Ehrenmitglied des YCW e.V. ernannt werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Mitgliederordnung ist in der vorliegenden Form am 23.10.2011 von der Mitgliederversammlung des Yachtclub Wendenschloß e.V. beschlossen worden und tritt am 01.01.2012 in Kraft.